

## 7. Änderungsbeschluss zum Geschäftsverteilungsplan 2015

I. Abschnitt A. I. (Verteilung der beim Landessozialgericht eingehenden Streitsachen und Besetzung der Senate) wird wie folgt geändert:

1. Der 5. Senat erhält ab dem 01.09.2015 folgende weitere beim Landessozialgericht eingehenden Streitsachen:

IX. Streitigkeiten, die Entscheidungen einer Vergabekammer nach Maßgabe von § 69 Absatz 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches betreffen.

X. Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

2. Die Zuständigkeit des 8. Senats für eingehende Streitsachen der allgemeinen Rentenversicherung (einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG) mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entfällt ab dem 01.09.2015. Für die am 31.08.2015 beim 8. Senat anhängigen Streitsachen verbleibt es vorbehaltlich Ziffer II. dieses Änderungsbeschlusses bei der Zuständigkeit des Senats. Abschnitt B. II. Ziffern 6 bis 15 und 17 bis 18 des Geschäftsverteilungsplans 2015 finden entsprechende Anwendung.

3. Der 10. Senat erhält ab dem 01.09.2015 folgende weitere beim Landessozialgericht eingehenden Streitsachen:

III. Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X

mit den in den Anlagen 4 (Berufungen), 14 (Beschwerden) und 24 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern.

4. Der 21. Senat erhält ab dem 01.09.2015 anstelle der bisherigen folgende beim Landessozialgericht eingehenden Streitsachen:

I. Streitsachen der allgemeinen Rentenversicherung (einschließlich der Streitigkeiten nach dem AAÜG) mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

mit den in den Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

II. Streitsachen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

mit den in den Anlagen 7 (Berufungen), 17 (Beschwerden) und 27 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SB aufgeführten Endziffern.

5. Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Gröne scheidet zum 31.08.2015 aus dem 10. Senat aus.

6. Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Knispel übernimmt zum 01.09.2015 den Vorsitz im 10. Senat.

7. Richter am Sozialgericht Beckmann scheidet zum 30.09.2015 aus dem 2. Senat aus.

8. Richter am Sozialgericht Wagenführ scheidet zum 31.10.2015 aus dem 7. Senat aus.

9. Richter am Sozialgericht Uyanik scheidet zum 30.09.2015 aus dem 15. Senat aus.

10. Richter am Sozialgericht Mencke scheidet zum 30.09.2015 aus dem 19. Senat aus.

11. Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Jansen, Richter am Landessozialgericht Pierscianek, Richterin am Landessozialgericht Altenweger und Richterin am Landessozialgericht Hupertz scheiden zum 31.08.2015 aus dem 21. Senat aus.
12. Mit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht zum 01.09.2015 übernimmt Richter am Landessozialgericht Dr. Blüggel den Vorsitz im 21. Senat und scheidet aus dem 1. Senat aus. Die Reduzierung seines Arbeitskraftanteils auf 0,3 entfällt ab diesem Zeitpunkt.
13. Vizepräsident des Sozialgerichts te Heesen wird mit seiner Abordnung an das Landessozialgericht zum 01.09.2015 dem 21. Senat als beisitzender Richter und stellvertretender Vorsitzender zugewiesen.
14. Richter am Landessozialgericht Dr. Wagner scheidet mit Ablauf des 31.08.2015 aus dem 8. Senat aus und wird zum 01.09.2015 dem 21. Senat als beisitzender Richter zugewiesen.
15. Mit seiner Abordnung an das Landessozialgericht wird Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Tintner zum 01.10.2015 zu 0,3 dem 1. Senat als beisitzender Richter zugewiesen.
16. Von den Anlagen 1 bis 30 zum Geschäftsverteilungsplan 2015 werden folgende Anlagen geändert und gelten ab den nachfolgend genannten Zeitpunkten in der diesem Änderungsbeschluss beigefügten Fassung:
  - a) Änderung ab dem 01.09.2015:
    - Anlagen 3 (Berufungen), 13 (Beschwerden) und 23 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet R
    - Anlagen 4 (Berufungen), 14 (Beschwerden) und 24 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet U
    - Anlagen 7 (Berufungen), 17 (Beschwerden) und 27 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SB

- Anlagen 8 (Berufungen), 18 (Beschwerden) und 28 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet SO.

b) Änderung ab dem 01.10.2015:

- Anlagen 2 (Berufungen), 12 (Beschwerden) und 22 (Beschwerden-ER) für das Sachgebiet AS

II. In Ergänzung zu Abschnitt A. II. des Geschäftsverteilungsplans 2015 werden die am 31.08.2015 und 30.09.2015 anhängigen Streitsachen wie folgt verteilt:

1. Der 5. Senat übernimmt zum 01.09.2015 die am 31.08.2015 anhängigen Streitsachen des 21. Senats sowie vom 10. Senat die Streitsachen im Fachgebiet P.
2. Der 4. Senat übernimmt zum 01.09.2015 vom 17. Senat die 60 jüngsten der bis zum 31.08.2015 eingegangenen Berufungsverfahren.
3. Der 10. Senat übernimmt zum 01.10.2015 vom 15. Senat die am 30.09.2015 im Dezernat von Richter am Sozialgericht Uyanik (Dezernat b)) anhängigen, ab dem 01.01.2013 eingegangenen, noch nicht geladenen Streitsachen, soweit in diesen Streitsachen noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat, sowie aus den übrigen Dezernaten insgesamt die 25 jüngsten bis zum 30.09.2015 eingegangenen Berufungsverfahren.
4. Der 21. Senat übernimmt
  - a) zum 01.09.2015
    - vom 4. Senat die 60 ältesten, ab dem 01.01.2014 eingegangenen und noch nicht geladenen Berufungsverfahren im Fachgebiet R
    - vom 8. Senat die 80 ältesten, ab dem 01.01.2014 eingegangenen und noch nicht geladenen Berufungsverfahren im Fachgebiet R ohne das Fachgebiet R2
    - vom 14. Senat die 50 ältesten, ab dem 01.01.2014 eingegangenen und noch nicht geladenen Berufungsverfahren im Fachgebiet R

b) zum 01.10.2015 vom 10. Senat die 70 jüngsten, bis zum 30.09.2015 eingegangenen Berufungsverfahren im Fachgebiet SB.

5. Im Übrigen bleibt es hinsichtlich der anhängigen Streitsachen bei der bisherigen Zuständigkeit der Senate.

6. Wäre nach den vorstehenden Bestimmungen eine Streitsache abzugeben, die durch Direktzuweisung mit einer nicht abzugebenden anderen im Senat anhängigen Streitsache verbunden ist, so wird sie nicht abgegeben und zählt bei der Anzahl der abzugebenden Streitsachen nicht mit.

III. Abschnitt D. (Vertretung der beisitzenden Berufsrichter(innen)) Ziffer 2 wird dergestalt geändert bzw. ergänzt, dass die beisitzenden Berufsrichter(innen)

- im 13. Senat durch die beisitzenden Berufsrichter(innen) im 21. Senat und

- im 21. Senat durch die beisitzenden Berufsrichter(innen) im 10. Senat

vertreten werden.

IV. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ab dem 01.09.2015 auf die Senate entsprechend der beigefügten geänderten Anlage 31 zum Geschäftsverteilungsplan 2015 verteilt. Bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist ab 01.09.2015 in der derzeitigen Reihenfolge fortzufahren, d.h. nach der neuen Liste sind jeweils die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die nach der alten Liste als nächste an der Reihe gewesen wären, hilfsweise ist mit der Nummer 1 der neuen Liste fortzufahren.

Essen, 26.08.2015

Das Präsidium  
des Landessozialgerichts  
Nordrhein-Westfalen

**Unterschriften**

L 341 - 399